



Die Gemeinde Schöneck informiert:

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Aufgrund der Zunahme des Abbrennens unangemeldeter Feuerwerke, weist die Gemeinde Schöneck darauf hin, dass das Abbrennen von Pyrotechnik einer Genehmigung bedarf.

Nur zum Jahreswechsel (am 31.12 und 01.01) dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (alt Bezeichnung Klasse II) von Privatpersonen über 18 Jahren abgebrannt werden.

Wenn Privatpersonen aus einem bestimmten Anlass, zu einem anderen Zeitpunkt selbst Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abbrennen möchten, benötigen diese hierfür eine Genehmigung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Genehmigungen werden von Seiten der Gemeinde Schöneck nur für Veranstaltungen erteilt, an denen öffentliches Interesse besteht.

Wir weisen darauf hin, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Ausnahmegenehmigung nicht gestattet ist. Bei Beschwerden und Anzeigen kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden.